



Gemeinde Auw

Abfallreglement

Stand 01.01.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Seite
<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
1 Zweck	3
2 Ablieferungspflicht	3
3 Befreiung von Ablieferungspflicht	3
4 Abfallarten	4
5 Wilde Deponien	4
<u>II. ORGANISATION DER ABFUHREN</u>	
6 Organisation	4
7 Zentrale Sammelstellen	5
8 Tourenpläne	5
9 Bediente Strassen	5
10 Bereitstellen Abfallgut; Standplätze	5
11 Direktablieferung	5
<u>III. KEHRICHTABFUHREN</u>	
a) <u>Ordentliche Kehrlichtabfahren</u>	
12 Bereitstellungsart	6
13 Containerpflicht für Industrie und Gewerbe	6
b) <u>Grünabfuhr</u>	
14.1 Kompostierung	7
14.2 Bereitstellungsart	7
c) <u>Sperrgutabfuhr</u>	
15 Sperrgut	7
d) <u>Spezialabfahren</u>	
16.1 Organisation	7
16.2 Altpapier	7
<u>IV. SAMMELSTELLEN</u>	
17 Arten	8
18 Altglas	8
19 Altmetall	8
20 Aluminium	9
21 Weissblechdosen	9
22 Altöl	9
23 Batterien	9

V. SONDERABFÄLLE

24.1	Gewerbliche und industrielle Abfälle	9
24.2	Autoreifen, Autobatterien	9
25	Gifte, chemische Abfälle	9
26	Tierkörper	10

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27	Zuständigkeit	10
28	Rechtsschutz	10
29	Strafbestimmungen	10
30	Haftung	10
31	Inkrafttreten	10

ANHANG

Gebührentarif	12
Übersicht über Finanzierungsarten	12

KEHRICHTREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Auw erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung

Zweck

Art. 2

Sämtliche in der Gemeinde Auw anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sind der örtlichen Kehrichtabfuhr abzuliefern oder auf andere Weise gemäss den Vorschriften dieses Reglementes zu beseitigen.

Ablieferungspflicht

Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

Industrieabfälle sind vom Inhaber zu entsorgen.

Art. 3

Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

Befreiung von Ablieferungspflicht

Ueber eine allfällige Befreiung abgelegener Gehöfte entscheidet der Gemeinderat.

Art. 4

Abfallarten

1. Die Kehrichtabfuhr beseitigt alle Arten von Abfall, ausgenommen:
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
 - Pneus
 - Explosivstoffe, Gifte, Sonderabfälle
 - flüssige, übelriechende Stoffe
 - feuergefährliche Flüssigkeiten, Haushalt- und Motorenöl
 - Tierkadaver und Metzgereiabfälle
 - massive Metallteile, grobe Industrieabfälle
 - alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen und schädlichen Stoffe

Bei Unklarheiten gibt die Gemeindekanzlei Auskunft.

2. Die Gemeinde ist für die Entsorgung folgender Abfälle besorgt:
 - Kehricht als Siedlungsabfall
 - Garten- und Küchenabfälle
 - Sperrgut
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altöl (Haushalt- und Motorenöl)
 - Batterien (ohne Autobatterien)
 - Altmetall und Aluminium
 - Weissblech

Art. 5

Wilde Deponien

Das Ablagern von Kehricht, Schutt, Steinen und anderem Unrat auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie Kanalisationen, Kanälen, Fluss- und Bachläufen ist strengstens verboten.

Das Verbrennen von umweltgefährdender und immissionsverursachenden Abfällen im Freien ist nicht gestattet.

II. ORGANISATION DER ABFUHREN

Art. 6

Organisation

1. Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.
2. Zusätzlich werden kompostierbare Abfälle nach Bedarf durch spezielle Grünabfuhr abtransportiert. Die Abfuhrdaten werden im Anzeiger für das Oberfreiamt publiziert.

3. Spezialabfahren für

- Altmetall
- Altpapier
- weitere wiederverwertbare Güter (Kleider)

werden nach Bedarf gemäss Artikel 14 (Spezialabfahren) vom Gemeinderat angeordnet und frühzeitig öffentlich bekanntgegeben.

Art. 7

Die Gemeinde unterhält zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung zentrale Sammelstellen, z. B. für Altöl, Glas, Weissblech, Aluminium, Batterien, Schutt (kleine Mengen). Batterien müssen gemäss Stoffverordnung in den Verkaufsgeschäften zurückgenommen werden.

Zentrale Sammelstellen

Art. 8

Die Gemeinde erstellt die Tourenpläne für die ordentliche Kehrichtabfuhr und Abfahren von kompostierbaren Abfällen.

Tourenpläne

Art. 9

Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

Bediente Strassen

Art. 10

Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

Bereitstellen Abfallgut; Standplätze

Der Gemeinderat kann für einzelne Ueberbauungen und abgelegene Liegenschaften Standplätze bestimmen.

Sackgassen ohne ausreichende Kehrplätze und Strassen, die schwer befahrbar sind, werden mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient. In diesen Fällen werden Standplätze bestimmt.

Art. 11

Mit Bewilligung des Gemeinderates kann in Ausnahmefällen Spezialabfall (z. B. Presswürfel, Kehricht bei Auflösung eines Haushaltes, Walkmulden, übergrosses Sperrgut) direkt der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs zugeführt werden.

Direktablieferung

III. KEHRICHTABFUHREN

a) Ordentliche Kehrlichtabfuhren

Art. 12

- | | |
|--------------------|--|
| Bereitstellungsart | <ol style="list-style-type: none">1. Die Abfälle sind in den offiziellen mit dem Signet der Gemeinde Auw versehenen Kehrlichtsäcken (35/60/110 L) fest verschnürt bereitzustellen.2. Die gebührenfreien Container der Wohnbauten dürfen nur Haushaltabfälle mit den offiziellen Kehrlichtsäcken enthalten.3. Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Siedlungsabfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.4. Kübel, Harassen, andere Gefässe oder Tragtaschen werden nur versehen mit einer Gebührenmarke entsorgt.5. Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis max. 30 kg und Maximalmasse 150 x 50 x 50 cm wird nur versehen mit einer Gebührenmarke entsorgt.6. Bei Mehrfamilienhäusern können die Haushaltabfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Es dürfen auch hier nur offizielle Kehrlichtsäcke verwendet werden.7. Die Container sind gesichert vor der Durchfahrt des Kehrlichtwagens an den Strassenrand zu stellen. |
|--------------------|--|

Art. 13

- | | |
|--|--|
| Containerpflicht für Industrie und Gewerbe | <ol style="list-style-type: none">1. Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Der Inhalt des Containers ist auf max. 200 kg zu beschränken.2. Bezüglich der von der Kehrlichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf Art. 3 verwiesen.3. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.4. Die Container sind jeweils mit einer Gebührenplombe zu versehen. |
|--|--|

b) Grünabfuhr

Art. 14

1. Jedermann soll wenn möglich seine Garten- und Küchenabfälle kompostieren. Kompostierung
2. Die kompostierbaren Abfälle sind in offenen, von aussen gut kontrollierbaren Behältern oder Kleincontainern bereitzustellen. Aeste und Stauden können in handlichen, gut verschnürten Bündeln von max. 1,5 m Länge bereitgestellt werden. Bereitstellungsart
3. Die Grünabfuhr ist unentgeltlich.

c) Sperrgutabfuhr

Art. 15

1. Sperrige Einzelstücke (nur brennbares Material wie Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände, Fensterglas und dergleichen) können der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 150 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Sperrgut
2. Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen, welche ebenfalls bei den Verkaufsstellen der obligatorischen Kehrichtsäcke bezogen werden kann.
3. Für die Entsorgung von grösseren Mengen und Einzelstücken hat jeder Verursacher selbst besorgt zu sein. Die Gemeindekanzlei gibt diesbezüglich gerne Auskunft.
4. Abfall, der anderweitig entsorgt werden kann (Kehricht, Glas, Papier etc.) darf nicht der Abfuhr mitgegeben werden.

d) Spezialabfahren

Art. 16

1. Nach Bedarf werden für Organisation
 - Altpapier
 - Metalle
 - andere wiederverwertbare GüterSpezialabfahren angeordnet.
2. Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren. Altpapier

3. Ausserhalb der publizierten Termine können grössere Mengen je nach den vorhandenen Möglichkeiten und nach Rücksprache mit der Gemeindekanzlei deponiert werden.
4. Der Gemeinderat kann diese Spezialabfuhr privaten Organisationen oder Schulen übertragen, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht.

IV. SAMMELSTELLEN

Art. 17

Arten Für folgende wiederverwertbaren Abfälle bestehen Sammelstellen:

- Glas (kein Fensterglas)
- Schutt (kleine Mengen)
- Aluminium, Weissblech
- Altöl
- Kleinbatterien (Abnahme durch Verkaufsgeschäfte)

Art. 18

- Altglas
1. Die aufgestellten Altglassammelbehälter sind so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abgeliefert werden kann.
 2. Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmach- und Haushaltgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.
 3. Glaswaren dürfen infolge Lärmverursachung nur an Werktagen von 08.00 bis 20.00 Uhr deponiert werden.

Art. 19

- Altmetall
1. Altmetall aus dem eigenen Haushalt wird nach Bedarf abgeführt oder kann in einer bereitgestellten Mulde deponiert werden. Die entsprechenden Daten werden jeweils rechtzeitig publiziert.
 2. Ausgediente Haushaltapparate (TV, Radio, Fluoreszenzröhren etc.) müssen auf Privatbasis entsorgt werden (Rückgabe der alten Geräte bei Neuanschaffung).

Art. 20

Für Aluminium steht ein entsprechender Behälter bereit. Der Standort wird speziell bekannt gegeben.

Aluminium

Magnetprobe: Aluminium ist nicht magnetisch.

Art. 21

Für gereinigte und vom Papier befreite Dosen besteht eine Sammelstelle mit Dosenpresse. Der Standort wird speziell bekannt gegeben.

Weissblechdosen

Metallprobe: Weissblech ist magnetisch

Art. 22

Für kleinere Mengen Altöl (Motorenöl, Speiseöl) exkl. Gewerbe, bis max. 10 Liter ist eine Sammelstelle eingerichtet. Der Standort wird speziell bekannt gegeben.

Altöl

Art. 23

Für Kleinbatterien (ausgenommen Autobatterien) besteht eine speziell Sammelstelle. Der Standort wird durch separate Veröffentlichung bekannt gegeben. Rücknahme auch bei den Verkaufsstellen.

Batterien

V. SONDERABFÄLLE

Art. 24

Grössere Mengen von Fett, Oelemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdüner usw. werden nicht angenommen.

Gewerbliche und industrielle Abfälle
Autoreifen,
Autobatterien

Autoreifen und Autobatterien sind bei den Garagisten oder entsprechenden Verkaufsstellen zurückzugeben.

Art. 25

1. Sonderabfälle in kleineren Mengen wie:

Gifte, chemische Abfälle

- Farbreste
- Medikamente
- Lösungsmittel
- Pflanzenschutz- und Putzmittel
- Gifte aller Art

können bei der Apotheke, Drogerie oder bei der Landw. Genossenschaft abgegeben werden. Diese Stoffe dürfen keinesfalls der Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden.

2. Für Industrieabfälle gelten die Bestimmungen des Giftgesetzes.

Art. 26

Tierkörper Tierkadaver und Schlachtabfälle sind der permanenten Sammelstelle bei der Kläranlage Merenschwand abzuliefern.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Zuständigkeit Für den Vollzug dieser Reglementsbestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 28

Rechtsschutz Gegen Verfügung des Gemeinderates, die in Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Art. 29

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Art. 30

Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrriechfahrzeugen oder an der Kehrriechverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung wird vorbehalten.

Art. 31

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 02. Juni 1989.

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Willy Küng

Der Gemeindeschreiber:

Hans Notter

ANHANG ZUM ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE AUW

GEBÜHRENTARIF

1. Gebührenerhebung
Die Kehrlichtgebühren im Sinne des Abfallreglementes werden über die obligatorischen Kehrlichtsäcke, die Gebührenmarken, die Containerplomben sowie die Grundgebühr erhoben.
2. Finanzierungsverhältnis
Sämtliche der Gemeinde erwachsenden Betriebskosten für die Abfallentsorgung werden durch die Gebühren gedeckt. Muss festgestellt werden, dass der 100prozentige Kostendeckungsgrad für die Entsorgungskosten nicht mehr gewährleistet ist, liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates, die Kehrlichtsackgebühren entsprechend anzupassen.
3. Kehrlichtsäcke
Es werden folgende Säcke in Rollen verkauft:

	Gebühr <u>pro Sack</u>	Gebühr <u>pro Rolle</u>	
17 Liter Gebührenmarken	Fr. 1.60	Fr. 16.00	(10 Stück) ²⁾
35 Liter-Plastiksack	Fr. 2.40	Fr. 24.00	(10 Stück) ¹⁾
60 Liter-Plastiksack	Fr. 3.70	Fr. 37.00	(10 Stück) ¹⁾
110 Liter-Plastiksack	Fr. 5.20	Fr. 26.00	(05 Stück) ¹⁾

Der Verkaufspreis der Säcke richtet sich nach der jeweiligen Marktlage und wird inkl. Gebührenanteil und Mehrwertsteuer durch den Gemeinderat festgesetzt.

4. Sperrgüter
Die Gebührenmarken für das Sperrgut und für sperrige Einzelstücke sowie Presswürfel kosten Fr. 5.50 pro Stück inkl. Mehrwertsteuer.

Auf jedem Einzelstück muss gut sichtbar eine Gebührenmarke aufgeklebt werden.

5. Gebühren für Container
Die Gebühr pro geleertem Container wird wie folgt festgesetzt:

Container bis zu 800 l Inhalt Fr. 40.00 inkl. Mehrwertsteuer

Container bei Mehrfamilienhäusern dürfen nur offizielle Kehrlichtsäcke enthalten.

6. Grundgebühr
Für jede Haushaltung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Pro Haushaltung Fr. 90.00 inkl. Mehrwertsteuer

Schuldner der Grundgebühr sind die Wohnungs-, bzw. Liegenschaftseigentümer am jeweiligen Stichtag (01. Juni). Die Zahlungspflicht besteht für alle Haushaltungen.

Die Grundgebühr wird jährlich einmal in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

7. Verkaufsstellen
Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrlichtsäcke, Gebührenmarken und Plomben werden publiziert.

8. Inkrafttreten
Dieser Gebührentarif tritt per 01. Januar 1995 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 02. Dezember 1994.

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Gemeindeamann:
Willy Küng

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Schumacher

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 17.04.2000, in Kraft seit 01.05.2000.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 16.12.2013, in Kraft seit 01.01.2014.